



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

Beilagen
BD3-G-5597/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-U-766/035-2019	Dr. Michael Esterlus	13507	05. August 2019

Betrifft
evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Bauvorhaben "Windpark Kettlasbrunn II";
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000 - UVP-G 2000 vom 04. Juli 2019 (Änderung Type Vestas V 126 auf Anlagentyp
Enercon E-138 EP3 E2), grundwasserhydrologische Stellungnahme zum
Änderungsantrag

Die zum Antrag auf Änderungsgenehmigung für den „Windpark Kettlasbrunn II“
vorgelegten Unterlagen sind umfangreich und für eine fachliche Beurteilung ausreichend.

Da sich die die geplanten Änderungen auf technische Änderungen bei den
Windkraftanlagen und Änderungen bei der Herstellung bzw. Errichtung der
Windkraftanlagen an der Geländeoberfläche beschränken, ist der Fachbereich
Grundwasserhydrologie (früher: Geohydrologie) durch die geplanten Abänderungen nicht
betroffen.

Es ergibt sich daher keine Änderung bei der Beurteilung in Bezug auf das untersuchte
Schutzgut „Grundwasser“ gegenüber der Stellungnahme der Abteilung BD3 vom 31. Juli
2015.

Durch die geplanten Änderungen sind fremde Wasserrechte (Grundwassernutzungen)
und öffentliche Interessen am Grundwasser nicht betroffen.

Zusätzliche Auflagen aus dem Fachbereich Grundwasserhydrologie sind nicht erforderlich.

Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen eine Erteilung der Änderungsgenehmigung für die Änderungen beim Windpark Kettlasbrunn II.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. E s t e r l u s

ASV für Grundwasserhydrologie